

II-2106 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH

XIII. Gesetzgebungsperiode

Bundesministerium für Soziale Verwaltung  
Bundesminister Ing. Rudolf Häuser (Zl.: 68.000/2-48/1973)Beantwortung der Anfrage der Abgeordneten Regensburger  
und Genossen, betreffend das Personal bei den österreichi-  
schen Seilbahnen, Nr. 1025/J.In Beantwortung der Anfrage beehre ich mich folgendes  
mitzuteilen:991/A.B.zu 1025 /J.30. Jan. 1973

Präs. am

Zu 1: Die Herabsetzung des Pensionsalters bei der Alterspension für einzelne Berufsgruppen wird immer wieder als Maßnahme vorgeschlagen, um besonderen gesundheitlichen Belastungen bestimmter Berufstätigkeiten Rechnung zu tragen. Hierbei wird aber übersehen, daß die Qualifikation der Berufstätigkeit für sich allein keinen hinreichenden Anhaltspunkt für die Abgrenzung der Berufsgruppen bietet, die für eine Vorverlegung des Pensionsalters in Betracht kommen. Jede derartige Abgrenzung wird mehr oder weniger willkürlich und damit dem Vorwurf der Ungleichheit vom Standpunkt der Bundesverfassung ausgesetzt sein und würde zwangsläufig in eine allgemeine Herabsetzung des Pensionsalters münden. Dies ist aber weder sozialpolitisch und volkswirtschaftlich erstrebenswert noch auch finanziell tragbar. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß auch derzeit schon die Möglichkeit besteht, die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer mit dem 60. Lebensjahr in Anspruch zu nehmen. Die fortschreitende Verbesserung der Ersatzzeitanrechnung in Verbindung mit der andauernden Vollbeschäftigung macht diese Pensionsleistung für einen immer größeren Kreis von Versicherten erreichbar.

Zu 2: Die zusätzliche Pensionsversicherung beim Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen wird gemäß § 479 Abs. 2 ASVG durch die Satzung dieses Pensionsinstitutes geregelt. Maßgebend für die Gestaltung der zusätzlichen Pensionsversicherung ist daher die Hauptversammlung des Pensionsinstitutes, die aus Vertretern der Versicherten und der Dienstgeber zusammengesetzt ist. Dem Bundesministerium für soziale Verwaltung obliegt lediglich die Genehmigung der von der Hauptversammlung beschlossenen Satzung bzw. der Satzungsänderungen. Bisher wurde eine Satzungsänderung, die

- 2 -

den von den Anfragestellern behaupteten Wünschen der Versicherten nach einer Verbesserung des Pensionsrechtes Rechnung trägt, nicht vorgelegt.

Im übrigen bleibt unter Bedachtnahme auf die stetige Fortentwicklung und Verbesserung der gesetzlichen Pensionsversicherung für eine zusätzliche Pensionsversicherung, wie sie gegenwärtig vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen und vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizität- und Straßenbahn AG. durchgeführt wird, immer weniger Raum. Die Entwicklung geht vielmehr dahin, solche über die Leistungen der gesetzlichen Pensionsversicherung hinausgehende Leistungen im Wege von betrieblichen Vereinbarungen zu verankern, wie dies bereits bei verschiedenen Großbetrieben geschehen ist. Es wird daher zu überlegen sein, die Tätigkeit der beiden genannten Pensionsinstitute ebenso auslaufen zu lassen, wie dies hinsichtlich der von der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen durchgeführten zusätzlichen Pensionsversicherung durch die vom Nationalrat vor kurzem verabschiedete 29. Novelle zum ASVG verfügt wurde.

Bei dieser Sachlage sieht das Bundesministerium für soziale Verwaltung keine Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung der Wünsche der Seilbahnbediensteten hinsichtlich ihrer zusätzlichen Pensionsversicherung.

Zu 3: Für die Durchführung einer Erhebung über spezifische Gesundheitsschäden beim Seilbahnpersonal und für entsprechende Schritte zur Hintanhaltung von Gesundheitsstörungen bei diesem Personal ist das Bundesministerium für Verkehr, Verkehrs- und Arbeitsinspektorat, zuständig, dem der Schutz des Lebens und der Gesundheit des Seilbahnpersonals obliegt. Das genannte Bundesministerium wird von der vorliegenden Anfrage in Kenntnis gesetzt.

Vom arbeitsmedizinischen Gesichtspunkt müßte eine Studie, die das Vorliegen spezifischer Gesundheitsschäden beim Seilbahnpersonal zu untersuchen hätte, zunächst eine Übersicht über das Krankheitsspektrum, die Krankheitshäufigkeiten, Invaliditätsgründe und letzten Endes auch über die

- 3 -

Todesursachen der in dieser Berufsgruppe Beschäftigten vermitteln ; um einen entsprechenden Aussagewert zu erzielen, müßten die Daten vieler Jahre ausgewertet werden. Die Ergebnisse wären in arbeitsmedizinischer Hinsicht zu analysieren und vor allem auf einen kausalen Zusammenhang mit den in Frage stehenden speziellen beruflichen Belastungen beim Seilbahnbetrieb zu prüfen.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung wäre bereit, bei der arbeitsmedizinischen Beurteilung der Ergebnisse einer solchen Studie mitzuwirken.

Blumay